



Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Landesjugendringe

**Führungszeugnisse für Ehrenamtliche-
Empfehlungen zum Umgang mit einem heiklen Thema**

aej - Fachtag Kinderschutz 24.01.2012 in Hannover

Führungszeugnis ???

- Was ist das ?

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die vom Bundeszentralregister für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird.

Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien verzeichnet, ob die betreffende Person **vorbestraft** oder **nicht vorbestraft** ist. Es dient damit im wesentlichen als Nachweis der Unbescholtenheit z.B. bei Arbeitsaufnahme.



Führungszeugnis

- Was steht drin?

In das Zentralregister sind die **rechtskräftigen** Entscheidungen einzutragen, durch die wegen einer rechtswidrigen Tat auf Strafe erkannt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld einer jugendlichen oder heranwachsenden Person festgestellt wurde.

Führungszeugnis

- Was steht **nicht** drin?

Grundsätzlich muss ein Führungszeugnis nicht immer „den eine bestimmte Person betreffenden Inhalt des Zentralregisters“ enthalten. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten beinhaltet es mitunter nur einen begrenzten Ausschnitt der tatsächlich vorhandenen Eintragungen.

Führungszeugnis

- Was steht **nicht** drin?

z.B.

- Verwarnung mit Strafvorbehalt
- Schuldsprüche nach § 27 des JGG,
- Verurteilungen, zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren
- Strafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden
- Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen o. Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurden ...

Erweitertes Führungszeugnis



- Warum?

Der Versuch, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger einerseits und dem Resozialisierungsinteresse der Verurteilten andererseits zu schaffen.

Umgesetzt durch Ausweitung d. aufgenommen Straftatenbereichs aber Eingrenzung des Kreises derjenigen, die Kenntnis von solchen Entscheidungen erlangen können.

Erweitertes Führungszeugnis



- Was steht **mehr** drin?

Für das sogenannte erweiterte Führungszeugnis (siehe §30a BZRG) gelten die „normalen“ Ausnahmen nicht, wenn es sich um Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB handelt.

(Bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB gelten die Ausnahmen auch im normalen Führungszeugnis nicht.)

Erweitertes Führungszeugnis



D.h. z.B. sogenannte Bagatelldelicten werden in ein „normales“ Führungszeugnis nicht aufgenommen, jedoch in ein erweitertes, wenn es sich um die im §72a SGB-VIII genannten Straftaten handelt.

Wichtig: Das erweiterte Führungszeugnis ist im wörtlichen Sinne eines mit **mehr** (erweiterten) Aussagen. Es beinhaltet immer auch alles, was auch in einem „normalen“ steht!

Bsp. für Fragstellungen für die Diskussionen innerhalb der eigenen Gruppe, Organisation, Verband etc.:

- Wozu oder wann nützt uns (dann) die Einholung eines erweiterten Führungszeugnis?
- Kann es schaden? Ist es den Aufwand wert?
- Wie verhält es sich zu anderen Präventionsmaßnahmen?

...

Ziele und Zwecke

Erfüllung der formalen Anforderungen des
§72a BKiSchG = **Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen**

Ziele und Zwecke

„...dass unter deren [Freie Träger] Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.“ (§72a (4) SGB VIII)

Ziele und Zwecke

Es muss verhindert werden, dass entsprechende Personen – **unabhängig von einer Vorverurteilung** – sich über eine Mitwirkung in den Aktivitäten gezielt Kontaktfelder zu Kindern und Jugendlichen suchen, also z.B. ehrenamtlich entsprechend aktiv werden können.

Hilft dabei ein Führungszeugnis?

Ja, wenn am **Stichtag** des Ausstellens eine **rechtskräftige** Vorstrafe besteht, die auch aufgeführt wird - dann wird eine Tätigkeit verhindert.

Ja, falls dadurch der Eindruck „vermittelt“ werden kann, hier wird Prävention sehr ernst genommen.

Sonst nicht!

Nachteile ?

Falsche Vermutung von Sicherheit

Verwaltungsaufwand & Datenschutz -
müssen organisiert werden (vgl. hierzu § 72a
Abs. 5: Einsichtnahme, keine Aufbewahrung)

Kosten!

Möglicherweise zu Lasten anderer
Präventionsmaßnahmen

Daher ...

Prüfen bei welchen Gruppen von Ehrenamtlichen und/oder welchen Tätigkeiten die Einholung eines Führungszeugnisses **aus Sicht der Organisation** sinnvoll ist und wo nicht.

Ansätze ...

Tätigkeiten aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen
(Gefährdungspotential)

Bekanntheit der Personen und Bezug zur Gruppe

Aussagefähigkeit eines Führungszeugnisses für diese Personengruppe

= Vorbereitung...

... auf Abschluss von Vereinbarungen i.S. des
§72a (4) SGB VIII

Dabei einbeziehen:

- Welche Bedingungen sind unannehmbar, welche unbedingt erforderlich?
- Welcher Verwaltungsaufwand könnte anfallen und wie kann er organisiert und finanziert werden?
- Welche Kostenregelung ist zu vereinbaren?

Exkurse ...

Gebühren

- grundsätzlich gebührenpflichtig (13 Euro)
- keine Gebühr „wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint“ (z.B. besonderer Verwendungszweck)
- Ein solcher besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.

Gebühren

- Achtung: Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kommt eine Gebührenbefreiung **nicht** in Betracht.
- Oft wird Gebührenbefreiung – zu recht- oder unrecht – nicht gewährt => Vereinbarungen für diese Fälle treffen.

Verwaltungsaufwand

- die betroffenen Ehrenamtlichen identifizieren und erfassen,
- diese zur Vorlage eines Führungszeugnisses auffordern und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30a BZRG schriftlich bestätigt,
- Einholen des Führungszeugnisses durch die Ehrenamtlichen persönlich
- Führungszeugnis beim Träger vorzeigen,
- die Vorlage durch Träger registrieren

Datenschutz

- Führungszeugnisse nur einsehen – nicht kopieren oder behalten!
- Es darf nur vermerkt werden, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer [entsprechenden] Straftat ... rechtskräftig verurteilt worden ist.
- Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens 3 Monate nach Ende der entsprechenden Tätigkeit zu löschen!

Vielen

DANK

für die

AUFMERKSAMKEIT



Kontakt:

Deutscher Bundesjugendring

Christian Weis

grundlagenarbeit@dbjr.de

www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/kjhg/kinderschutzgesetz